

lung hat uns diese Tatsache überliefert. Am 6. Februar datiert eine Urkunde Gregors VII. für S. Maria de Buttrio, J—L 5268, deren Datumformel allerdings an schweren Gebrechen krankt, mit seinem Namen. Wenige Tage vorher und nachher erscheint freilich ein anderer Datar, der zweite Zeuge des Eides von Canossa, Conon. Aber sein Name hat in beiden Schreiben, dem für Buttrio und einem Privileg für ein Benediktinerkloster, dessen Name und Lage unbekannt sind, einen bemerkenswerten Zusatz. Es heißt ausdrücklich: *Datum . . . per manus Cononis cardinalis presbiteri S. R. E. tunc cancellarii officium agentis* (bezw. *supplentis* J—L 5268).<sup>1</sup>

Die vom Kanzleichef eigenhändig gezeichneten Originale J—L 4818 und 4844 von 1074 Januar—März fallen wieder mit dem Schriftwechsel in den Registereinträgen des ersten Buches zusammen.

Umgekehrt zeigt Kehr aber auch, daß J—L 4984 zwar mit dem Namen des Petrus datiert ist, daß jedoch die Datierung von der Hand Rainers geschrieben ist — und gerade dieses Stück gehört zeitlich zwischen die Registerstücke des dritten Buches, nach J III 11, von denen oben gezeigt wurde, daß sie nachträglich als ganzes Bündel zur Registrierung gelangten.<sup>2</sup> Die von Rainer unter dem Namen des Petrus, bezw.

<sup>1</sup> A. Overmann, *Gräfin Mathilde von Tuszien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115 bis 1230 und ihre Regesten* (Innsbruck 1895) 143—44, Reg. 35 und Beilage IV 239—40 möchte die Schenkungsurkunde für das Apolloniuskloster in Canossa (J—L 5020) auf 1078—79 ansetzen, läßt jedoch ausdrücklich die Möglichkeit offen, daß sie zwischen August 1077 und Februar 1078 erfolgt sei. Eben für diese Zeit aber sprechen alle Gründe, die er geltend macht (a. a. O. 144). Dazu kommt, daß der aus Mathildens persönlichen Mitteilungen schöpfende Donizo ganz bestimmt die Urkunde für die Canusinische Kirche auf 1077 verlegt. Diese von Donizo gemeinte Schenkungsurkunde glaubte Meyer-Knonau in der von O. Holder-Egger aus dem Besitze des Cav. Venturi in Reggio-Emilia bekanntgegebenen Bulle Gregors vom 11. Febr. 1077 wiederzuerkennen (*Jahrbücher* II 911). Kehr behandelte letztere, von der L. Schiaparelli eine genaue Abschrift fertigte, in den *Götting. Nachr.* 1897, 226—33. Nach gütiger brieflicher Mitteilung glaubt er jetzt, daß es ein Privileg für Frassinoro darstellt.

<sup>2</sup> Damit steht natürlich im Zusammenhang, daß J III 17<sup>a</sup> als Vertreter der Kanzlei Cono erscheint: . . . *Ego Cono . . . scripsi et . . . interfui*, während Petrus fehlt.